



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Habilitationsordnung des Fachbereiches Pharmazie
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 20/ 1993

2. Jahrgang / 28. Mai 1993

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereiches Pharmazie der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Pharmazie am 1. September 1992 folgende Habilitationsordnung erlassen:*)

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Ablehnung der Zulassung
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 10 Gutachten der Habilitationskommission
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Veröffentlichungspflicht
- § 13 Rücktritt, Wiederholung und Habilitationsleistungen, Unterbrechung
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 Änderung der Lehrbefähigung
- § 17 Allgemeine Verfahrensregelung
- § 18 Besondere Verfahren
- § 19 Inkrafttreten

Anmerkung

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Abs. 1 BerIHG).

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch einen Professor oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereiches vertreten ist.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muß oder
- b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen oder
- c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit wissenschaftlichem Fachgespräch.
3. Eine ausreichende, eigenverantwortliche wissenschaftliche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

*) Die Habilitationsordnung wurde am 17. Februar 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, muß der Anteil des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand ist verpflichtet, seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im einzelnen darzulegen.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gem. Abs. 1 Nr. 2 sind vom Habilitanden drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Das wissenschaftliche Fachgespräch über den Vortrag kann sich auch auf Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, daß der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und daß er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, können von der Habilitationskommission anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan des Fachbereiches. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Kopie;
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Kopie;

3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
4. schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 in 5 Exemplaren; bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben; der eigene Anteil an der Arbeit ist gem. § 2 Abs. 2 darzulegen;
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Abs. 3;
6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3;
7. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen;
8. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt;
9. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang. Die Frist der Übermittlung des Themas sollte mindestens eine Woche bis zum Vortrag betragen.

§ 5 Ablehnung der Zulassung

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gem. § 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 nicht beigebracht werden oder
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
4. gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder
5. der Fachbereich für das Fach nicht zuständig ist.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er die

Habilitationskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

Mindestens fünf Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitglieder des zuständigen Gremiums, einschließlich der Gutachter gem. § 7 als stimmberechtigte Mitglieder, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student als Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem Fachbereich angehören. Professoren anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

(3) Die Habilitationskommission führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt nicht-öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 mindestens drei Gutachter, von denen mindestens ein Gutachter aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt und mindestens einer dem Fachbereich angehört.

(2) Gutachter darf nur sein, wem die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist. Auswärtigen Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

(3) Die Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 8 Abs. 1 genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter bestellt werden.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von 3 Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter bestellen.

(5) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Gutachten sind im Fachbereich während der Vorlesungszeit für 2 Wochen zur Einsichtnahme durch

die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fachbereichsrats sowie die Professoren und weitere habilitierte Mitglieder des Fachbereiches auszulegen. Dies ist bekannt zu machen. Die Einsichtnahme in die Gutachten verpflichtet zur Verschwiegenheit.

§ 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat

1. die Annahme und das Vortragsthema gem. § 2 Abs. 3 oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gem. Abs. 1. Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. § 13 Abs.2 bleibt unberührt.

(3) Hält der Fachbereichsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, ist das dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen. Der Dekan stellt fest, ob der Habilitand gewillt ist, sich für das anders bezeichnete Fach zu habilitieren. Kommt eine Einigung über das Fach nicht zustande, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von maximal 45 Minuten.

(2) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird, nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission, Professoren und weitere habilitierte Mitglieder des Fachbereiches teil. Der Leiter des Fachgesprächs kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten umfassen.

§ 10 Gutachten der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die vom Habilitanden erbrachten didaktischen Leistungen. Zur Beurteilung der didaktischen Leistungen kann die Habilitationskommission die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets verlangen. Anschließend legt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat ein zusammenfassendes Gutachten über alle vom Habilitanden nachgewiesenen Habilitationsleistungen vor, dem das Gutachten über die didaktischen Leistungen beigelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens über die didaktischen Leistungen bestimmt die Kommission ein stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Auf Vorschlag des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Fachbereiches ihre Beurteilungen der didaktischen Leistungen in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission wird vom Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluß über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt.

Über 1. den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch sowie
2. die didaktischen Leistungen
ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Sobald der Habilitand die in § 12 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt der Dekan dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der der Fachbereich ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften des Leiters der Hochschule oder seines Stellvertreters und des Dekans oder seines Stellvertreters sowie ein Siegel der Hochschule.

le. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefähigung gem. § 118 BerlHG zu beantragen.

§ 12 Veröffentlichungspflicht

Mindestens je ein Exemplar aller Unterlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, aufgrund derer die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt worden sind, ist der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich innerhalb eines Jahres in einer zur Vervielfältigung geeigneten Art zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachter anzugeben.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationseleistungen, Unterbrechung

(1) Der Bewerber kann seinen Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fachbereichsrat (§ 4 Abs. 2) zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationseleistungen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von 6 Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nicht anerkannt worden, kann dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen gegeben werden, die gem. § 10 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrver-

anstaltungen wird nicht gegeben. Der Fachbereichsrat beschließt im Falle einer Wiederholung der Habilitationsleistungen gem. Satz 1 und 3 eine Unterbrechung, andernfalls den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Abs. 3 den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind sowie
2. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden auch nach dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muß im Wortlaut vom Fachbereichsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft der Leiter der Hochschule auf Antrag des Fachbereiches (§ 36 Abs. 7 BerIHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fachbereichsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

§ 16 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistun-

gen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationschrift gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

§ 17 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Der Dekan des Fachbereiches trägt dafür Sorge, daß das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und gem. Abs. 3 dem Habilitanden mitzuteilen. Der Dekan des Fachbereiches kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(2) Der Präsident der Hochschule ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(4) Für Beschlüsse und Entscheidungen nach dieser Ordnung mit Ausnahme der Entscheidungen gem. § 18 gilt § 9 des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes (ErgGBerIHG) vom 18. Juni 1991 (GVBl. S. 176). Die Habilitationskommission leitet ihre Empfehlungen und Gutachten der Struktur- und Berufungskommission gem. § 9 Abs. 1 ErgGBerIHG zu. Soweit die Struktur- und Berufungskommission nicht selbst entscheidet, unterbreitet sie dem Fachbereichsrat einen Entscheidungsvorschlag. Solange die Struktur- und Berufungskommission entscheidet, nimmt sie auch alle übrigen Aufgaben des Fachbereichsrates nach dieser Ordnung wahr.

(5) Nach Außerkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Berliner Hochschulgesetzes legt die Habilitationskommission ihre Empfehlungen und Gutachten dem Fachbereichsrat unmittelbar zur Entscheidung vor.

